

**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Herr Frank Ruffer, Tel. 17-1304

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 206/2026

Produkt: 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

öffentlich

öffentlich

Sitzungstermine

30.09.2026

05.10.2026

12.10.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Lüdenscheid wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Ratten sind nicht nur eine unangenehme Erscheinung im Stadtbild. Sie können Krankheitserreger übertragen und stellen damit eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Die Übertragung kann insbesondere über Kot, Urin und andere Ausscheidungen sowie über verunreinigte Flächen und Gegenstände erfolgen. Darüber hinaus können Ratten Lebensmittel und Futtermittel verunreinigen, Vorräte beschädigen und durch ihre Nage- und Grabtätigkeit Schäden an Gebäuden, Leitungen und sonstigen Anlagen verursachen.

Ratten lassen sich dort dauerhaft nieder, wo sie ausreichend Nahrung sowie geeignete Nist- und Rückzugsmöglichkeiten vorfinden. Für eine nachhaltige Rattenbekämpfung ist es deshalb entscheidend, nicht erst gegen eine vorhandene Rattenpopulation vorzugehen, sondern bereits deren Ansiedlung und Vermehrung möglichst zu verhindern. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen, Lebensmitteln, Tierfutter und sonstigen potenziellen Nahrungsquellen sowie der Beseitigung geeigneter Nist- und Rückzugsmöglichkeiten zu.

Die Verantwortung für die Vermeidung und Bekämpfung eines Rattenbefalls liegt dabei zunächst bei den jeweiligen Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungs- und Verfügungsberechtigten. Sie können unmittelbar auf die Bedingungen auf ihrem Grundstück Einfluss nehmen und damit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Ratten sich dort nicht ansiedeln oder ausbreiten. Hierzu gehört insbesondere, Rattenbefall frühzeitig zu erkennen und zu melden, einen festgestellten Befall unverzüglich fachgerecht bekämpfen zu lassen und die Ursachen für das Auftreten der Ratten zu beseitigen. Ebenso sind geeignete vorbeugende Maßnahmen zu treffen, damit es nicht zu einem erneuten Befall kommt.

Auch die Stadt Lüdenscheid trägt Verantwortung für die Rattenbekämpfung. Sie führt Bekämpfungsmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen in ihrem Eigentum durch. Die Bekämpfung in der öffentlichen Kanalisation erfolgt durch den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR. Darüber hinaus muss die Stadt als örtliche Ordnungsbehörde tätig werden, wenn von Ratten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit ausgeht und ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich ist.

In der bisherigen Praxis lag der Schwerpunkt der Maßnahmen insbesondere auf der Reaktion auf bereits festgestellte Rattenbefälle. In diesen Fällen wurden Grundstückseigentümer angeschrieben oder im Einzelfall ordnungsbehördliche Maßnahmen angeordnet. Ein nachhaltiger Erfolg lässt sich jedoch nicht allein dadurch erreichen, dass bereits vorhandene Ratten bekämpft werden. Werden gleichzeitig vorhandene Nahrungsquellen sowie Nist- und Rückzugsmöglichkeiten nicht beseitigt, besteht die Gefahr eines erneuten Befalls.

Gerade deshalb ist eine enge Mitwirkung der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten erforderlich. Die Bekämpfung von Ratten kann nur dann dauerhaft erfolgreich sein, wenn sowohl die Stadt ihre Aufgaben auf öffentlichen Flächen und in den öffentlichen Abwasseranlagen wahrnimmt als auch die Verantwortlichen auf ihren Grundstücken eigenständig für die Vermeidung und Bekämpfung von Ratten sorgen.

Die hierfür erforderlichen Pflichten sollen mit der vorliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) verbindlich und für alle Betroffenen nachvollziehbar festgelegt werden. Die Verordnung verfolgt dabei einen präventiven und eigenverantwortlichen Ansatz. Sie verpflichtet die jeweiligen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungs- und Verfügungsberechtigten insbesondere dazu, Rattenbefall unverzüglich anzuzeigen, einen festgestellten Befall auf eigene Kosten fachgerecht bekämpfen zu lassen und Maßnahmen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Darüber

hinaus werden konkrete Anforderungen an die Vermeidung von Bedingungen gestellt, die die Vermehrung und Ansiedlung von Ratten begünstigen. Hierzu zählen insbesondere die Vermeidung bzw. unverzügliche Beseitigung von Müll, Essensresten, Küchenabfällen und Gerümpel sowie das Unterlassen der offenen Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter und sonstigem Unrat.

Die Verpflichtung zur eigenständigen Bekämpfung und zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen besteht dabei unabhängig von der Meldepflicht. Die Anzeige eines Rattenbefalls gegenüber der Ordnungsbehörde dient insbesondere dazu, der Stadt eine frühzeitige Kenntnis über das Auftreten von Ratten zu ermöglichen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen, etwa zur Gefahrenerkundung oder zur Gefahrenabwehr, einzuleiten. Die Meldung ersetzt jedoch nicht die Verpflichtung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder sonstigen Verpflichteten, den Befall auf eigene Kosten zu bekämpfen und die Ursachen für den Befall zu beseitigen.

Die OVO schafft damit einen einheitlichen Rahmen für die Rattenbekämpfung im gesamten Stadtgebiet. Sie verdeutlicht die jeweiligen Verantwortlichkeiten und ermöglicht es der Ordnungsbehörde, bei nicht ausreichender Mitwirkung die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen. Hierzu gehören neben ordnungsbehördlichen Einzelmaßnahmen insbesondere auch die Durchsetzung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten.

Durch die Verbindung von Eigenverantwortung, Prävention und den städtischen Bekämpfungsmaßnahmen soll die Rattenpopulation im Stadtgebiet nachhaltig reduziert werden. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass der Einsatz von Rattengift und anderen Bekämpfungsmitteln auf das notwendige Maß beschränkt werden kann. Eine wirksame Rattenbekämpfung setzt deshalb nicht allein bei der Beseitigung vorhandener Ratten an, sondern vor allem bei den Bedingungen, die deren Ansiedlung und Vermehrung ermöglichen.

Die rechtliche Grundlage für die Regelungen bilden insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Zuständigkeitsregelungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW). Die Stadt Lüdenscheid ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben zuständig. Die Ermächtigung zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung ergibt sich aus § 27 Abs. 1 OBG NRW.

Vor diesem Hintergrund wird der Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Stadt Lüdenscheid vorgeschlagen.

Lüdenscheid, den 10.09.2026

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Lüdenscheid